



**MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**Tätigkeitsbericht 2017-2018**

*Angenommen auf der Plenarsitzung vom 1. April 2019*

**Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

Rechtsperson des Öffentlichen Rechts

Gospertstraße 42

4700 Eupen

[www.medienrat.be](http://www.medienrat.be)

Unternehmensnummer: 0652.750.810

## **Inhalt**

|   |    |
|---|----|
| I. Mitglieder der Organe des Medienrates .....  | 4  |
| Beschlusskammer des Medienrates .....   | 4  |
| Gutachtenkammer des Medienrates .....   | 4  |
| Büro des Medienrates .....  | 7  |
| Auditorat des Medienrates .....   | 7  |
| II. Tätigkeiten der Kammern des Medienrates .....   | 9  |
| A. Chronologie .....  | 9  |
| Beschlusskammer des Medienrates .....   | 9  |
| Gutachtenkammer des Medienrates .....   | 20 |
| Beschlusskammer handelnd als Auditorat des Medienrates.....   | 21 |
| B. Rück- und Ausblick .....   | 22 |
| Beschlusskammer des Medienrates .....   | 22 |
| Gutachtenkammer des Medienrates .....   | 25 |
| Beschlusskammer handelnd als Auditorat des Medienrates.....   | 25 |
| ANLAGEN.....  | 27 |
| I. Glossar .....  | 27 |
| II. Bericht über die Anhörung der Beschlusskammer des Medienrats<br>durch den Ausschuss II des PDG am 4. April 2017 ..... | 29 |



# **I. Mitglieder der Organe des Medienrates**

Durch den Erlass der Regierung vom 11. Juni 2015<sup>1</sup> wurden die Kammern und das Büro des Medienrates neu besetzt.

## **BESETZUNG BIS ZUM 31. DEZEMBER 2018**

### **Beschlusskammer des Medienrates**

Präsident: Herr Oswald Weber

Vize-Präsident: Herr Dr. Jürgen Brautmeier

Mitglied: Herr Dr. François Jongen

Mitglied ab 16. September 2015: Herr Robert Queck

Die Beschlusskammer entsendet ein Mitglied (R. Queck) in die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK), sowie ein Mitglied (F. Jongen) in die European Regulators Group for Audiovisual Media Service (ERGA) und in die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) (siehe Anlagen, Glossar).

### **Gutachtenkammer des Medienrates**

Präsident: Herr André Goebels.

Nach der Neubestellung der Mitglieder des Medienrates durch Erlass der Regierung vom 11. Juni 2015, hat die Gutachtenkammer auf ihrer Sitzung vom 17. September 2015 Herrn A. Goebels in seinem Amt als Präsident bestätigt<sup>2</sup>. Am 5. Februar 2018 ist Herr Goebels von dieser Funktion zurückgetreten, blieb aber Mitglied der Gutachtenkammer.

#### **A. MEDIENANBIETER**

1. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF:

Mitglied: Herr Toni Wimmer

Ersatzmitglied: Frau Renate Ducombe

2. Auf Vorschlag der anerkannten Lokalsender:

Mitglied: Herr Udo Menke

Ersatzmitglied: Frau Michaela Behrend

---

<sup>1</sup> Erlass der Regierung vom 11. Juni 2015 zur Bestellung der Mitglieder des Medienrates, *B.S.*, 17. Juli 2015.

<sup>2</sup> Siehe Art. 86, § 2, Abs. 2, Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, *B.S.*, 6. September 2015 (nachstehend "Dekret über die audiovisuellen Mediendienste").

3. Auf Vorschlag des jeweiligen anerkannten Sendernetzes:

- 100,5. Das Hitradio

Mitglied: Frau Sylvie Heck

Ersatzmitglied: Herr Oliver Laven

- Radio Contact

Mitglied: Herr André Goebels

Ersatzmitglied: Frau Gudrun Hunold

- Radio 700

Mitglied: Frau Maria Schweisthal

Ersatzmitglied: Herr Thomas Schmitz

4. Auf Vorschlag des jeweiligen angemeldeten Betreibers elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste,

- Proximus

Mitglied: Herr Frederic Logghe

Ersatzmitglied: Frau Vicky Giannakis

- Nethys

Mitglied: Frau France Vandermeulen

Ersatzmitglied: Herr Daniel Weekers

- Mobistar / Orange

Mitglied: Herr Steve Dive

Ersatzmitglied: N. N.

5. Auf Vorschlag der mit der technischen und organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht:

Mitglied: Herr Thomas Birnbaum

Ersatzmitglied: Frau Elfriede Belleflamme

6. Auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten:

Mitglied: Herr Jürgen Heck

Ersatzmitglied: Frau Chantal Delhez

## B. MEDIENNUTZER

1. Auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen:

Mitglied: Frau Mireille Schöffers (bis 31. August 2018)

Ersatzmitglied: Frau Rebecca Peters

2. Auf Vorschlag der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Organisationen des Mittelstandes:

Mitglied: Herr Volker Klinges

Ersatzmitglied: Frau Astrid Müllender

3. Auf Vorschlag der auf dem deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen:

Mitglied: Frau Françoise Demonty  
Ersatzmitglied: Herr Bernd Lorch

4. Auf Vorschlag des Rates für Erwachsenenbildung:  
Mitglied: Herr Patrick Kelleter  
Ersatzmitglied: Frau Sonja Hoffmann.

5. Auf Vorschlag der als Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten  
Vereinigung:  
Mitglied: Herr Tom Rosenstein  
Ersatzmitglied: N.N.

### C. MANDATARE

1. Für die CSP:

- a) Mitglied: Herr Patrick Knops (bis zum 19. April 2017).
- b) Ersatzmitglied: Herr Jean-Marie Knops

2. Für Ecolo:

- a) Mitglied: Frau Myriam Müllender-Ramjoie
- b) Ersatzmitglied: Herr Marc Niessen (bis 16. Januar 2017)

3. Für die PFF:

- a) Mitglied: Frau Julia Slot (bis 7. März 2017)
- b) Ersatzmitglied: Herr Eric Andres (bis 21. März 2017)

4. Für ProDG:

- a) Mitglied: Herr Markus Hendrich
- b) Ersatzmitglied: Frau Claudia Schröder

5. Für die SP:

- a) Mitglied: Herr Stefan Braun (2016 ausgeschieden)
- b) Ersatzmitglied: Frau Josiane Michiels

6. Für Vivant:

- a) Mitglied: Frau Linda Nix
- b) Ersatzmitglied: N. N.

## **Büro des Medienrates**

Herr Dr. Olivier Hermanns (Beschlusskammer, juristische Beratung), bis 31. Mai 2017

Frau Renate Hansen (Gutachtenkammer), bis 5. April 2017

Herr Robert Queck (Beschlusskammer), nimmt ab 1. Juli 2018 die Aufgabe des Betreuers der Beschlusskammer wahr (Entsendevertrag abgeschlossen zwischen der Universität Namur und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, 80% Vollzeitäquivalent).

Von Mai 2017 bis Juli 2018 haben, nach dem Ausscheiden von O. Hermanns die Mitglieder der Beschlusskammer im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Aufgaben des Büros übernommen (insbesondere bezüglich der Analyse des Fernsehmarktes). Diese Tätigkeiten werden im Folgenden nicht gesondert aufgelistet.

In Anbetracht der aktuellen Personalsituation ist die vordringlichste Aufgabe des Büros die Vorbereitung der Arbeit der Beschlusskammer, einschließlich der aktiven Teilnahme an den verschiedenen Arbeitsgruppen der KRK.

## **Auditorat des Medienrates**

N. N.

Aufgabe des Auditorats ist die Verfolgung von Taten, die zur Kenntnis des Medienrates gelangen und eine der in Artikel 120 oder 121 des besagten Dekretes genannten Verletzungen oder Nichteinhaltungen darstellen könnten<sup>3</sup>. Das Auditorat leitet in diesem Fall ein Verfahren ein und entscheidet über die Zulässigkeit. Es kann ggf. die Verfolgung einstellen. Das Auditorat unterrichtet regelmäßig die Beschlusskammer über die anhängigen Verfahren. Es übermittelt der Beschlusskammer einen Verfolgungsbericht.

In den Jahren 2012 und 2013 sind Bekanntmachungen im Belgischen Staatsblatt<sup>4</sup> veröffentlicht worden, um Mandate im durch das Dekret vom 13. Februar 2012 geschaffenen Auditorat<sup>5</sup> des Medienrates zu besetzen. Bisher konnte die Stelle im Auditorat allerdings nicht besetzt werden<sup>6</sup>. Demzufolge wurde die Bearbeitung von Beschwerden durch das Büro und durch die Beschlusskammer wahrgenommen (siehe S. 21). Verfahren und Verfolgungen wegen Ordnungswidrigkeiten waren allerdings nicht nötig.

---

<sup>3</sup> Siehe Art. 122 und 127.2 des Dekrets über die audiovisuellen Mediendienste, die sich auch über die Rolle der Beschlusskammer in diesem Zusammenhang äußern.

<sup>4</sup> B.S. v. 31. Juli 2012, S. 45413, 5. Dezember 2012, S. 77563 und 25. April 2013, S. 25185.

<sup>5</sup> Siehe Art. 86, § 2, Abs. 1 und 116.2 des Dekrets über die audiovisuellen Mediendienste, eingefügt respektive durch Art. 46 Nr. 3 und 70 des Dekrets vom 13. Februar 2012 zur Änderung der telekommunikationsrechtlichen Vorschriften des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, B.S., 24. April 2012.

<sup>6</sup> Diese Problematik wurde am 4. April 2017 auch bei der Anhörung der Beschlusskammer des Medienrates durch den Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft angesprochen (siehe Anlage II: Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung, 4. April 2017, Anhörung der Beschlusskammer des Medienrats, Bericht, Dok., PDG, 185 (2016-2017) Nr. 1, S. 7).



## **II. Tätigkeiten der Kammern des Medienrates**

### **A. Chronologie**

#### **Beschlusskammer des Medienrates**

##### **2017**

##### **JANUAR**

16. JANUAR – Sitzung R. Queck mit dem Büro / O. Hermanns.

18. JANUAR – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde der Medienrat durch O. Hermanns (Betreuer der Beschlusskammer).

19. JANUAR – O. Weber und R. Queck nehmen für die Beschlusskammer teil am Seminar von CABLE BELGIUM über die "Review of the Belgian broadband and broadcasting market – An economic and legal assessment of key indicators".

24. JANUAR – Vlaamse Regulator voor de Media (VRM): O. Weber (Präsident der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat beim Neujahresempfang des VRM in Brüssel.

26. JANUAR – 9. Sitzung der Beschlusskammer.

26. JANUAR – Plenarsitzung von Beschlusskammer und Gutachtenkammer. Das Plenum war jedoch nicht beschlussfähig, so dass eine Wiederholung der Sitzung für Februar vorgesehen wurde.

31. JANUAR – 10. Sitzung der Beschlusskammer mit Anhörung von regioMEDIEN A.G. (Veranstalter des Sendernetzes „100,5. Das Hitradio“).

##### **FEBRUAR**

17. FEBRUAR – Plenarsitzung in Eupen. Das Plenum des Medienrates verabschiedet den Jahresabschluss 2016, den Haushaltsplan (Finanzplan) 2017 und den Tätigkeitsbericht 2016.

21. FEBRUAR – 11. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

22. FEBRUAR - Umlaufverfahren Nr. 01/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren ihre Geschäftsordnung verabschiedet. Diese ist am 11. Mai im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden<sup>7</sup>

## **MÄRZ**

07. MÄRZ – R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer) und O. Hermanns (Büro) vertreten den Medienrat bei einem Arbeitssessen zur Vorbereitung der nächsten KRK-Sitzung.

9. MÄRZ - Umlaufverfahren Nr. 02/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Analyse des Markts Nr. 2 (2014) (Anrufzustellungsmarkt) befunden.

9. März - 7. Plenarversammlung der ERGA in Brüssel. F. Jongen vertritt die Beschlusskammer.

13. MÄRZ – Arbeitssitzung mit dem BIPT (O. Weber, R. Queck, A. Desmedt, V. Hanchir) in Brüssel zu Fragen der Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet.

15. MÄRZ – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde der Medienrat durch O. Hermanns (Betreuer der Beschlusskammer).

20. MÄRZ – Umlaufverfahren Nr. 03/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Verlängerung von individuellen Frequenznutzungsrechte von BROADBAND BELGIUM befunden.

21. MÄRZ – Arbeitssitzung von O. Weber – R. Queck mit Vertretern von PROXIMUS (in Brüssel. Diskutiert wurde u.a. die Frage des "Must Carry").

27. MÄRZ – 12. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

30. MÄRZ – Umlaufverfahren Nr. 4/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über den Entzug von individuellen Frequenznutzungsrechten von BROADBAND BELGIUM im Frequenzband 10,5 GHz befunden.

## **APRIL**

4. APRIL – 13. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

4. APRIL - Anhörung der Mitglieder der Beschlusskammer vor dem Ausschuss II (Ausschuss für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung) des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

---

<sup>7</sup> Geschäftsordnung vom 22. Februar 2017 der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäss Artikel 86 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, *B.S.*, 11. Mai 2017; siehe ebenfalls <http://www.medienrat.be/files/Geschaeftsordnung-BK-Medienrat-220217.pdf>.

7. APRIL – Umlaufverfahren Nr. 5/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für mobile Kommunikationsdienste an Bord von Flugzeugen befunden.

28. APRIL – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer) und O. Hermanns (Betreuer der Beschlusskammer).

28. APRIL – Treffen des Präsidenten der Beschlusskammer und von R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer), O. Hermanns (Betreuer der Beschlusskammer) sowie R. Stoffels (Kabinettt Ministerin I. Weykmans) mit Vertretern von PROXIMUS in Eupen zu Fragen der "weißen Flecken".

28. APRIL – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro (O. Hermanns).

## **MAI**

3. MAI – 14. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

9. MAI – Arbeitssitzung von R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer) mit dem Büro (O. Hermanns).

11. MAI – Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA): F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer) und R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer) vertreten den Medienrat bei der Vorstellung des Jahresberichtes 2016 des CSA und bei der Überreichung des "Prix du mémoire".

12. MAI – Gespräch des Präsidenten und von R. Queck mit dem stellvertretenden Generalsekretär des Ministeriums der DG, L. Neycken, über die Neubesetzung des Büros des Medienrates.

17. MAI - Gespräch des Präsidenten und von R. Queck mit dem Fachbereichsleiter Medien des Ministeriums der DG, K. Rathmes und Chr. Bernrath (Fachbereich Personal und Organisation des Ministeriums der DG), im Hinblick auf die Neubesetzung des Büros des Medienrates.

17. – 19. MAI – 45. Plenarversammlung der EPRA in Edinburgh. F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat.

24. MAI 2017 – Umlaufverfahren NR. 6/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Möglichkeit der Erhebung eines Aufschlags auf der Grundlage von Artikel 6c der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, wie abgeändert durch die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015, befunden.

30. MAI – R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat bei einem Arbeitssessen zur Vorbereitung der nächsten KRK-Sitzung.

## **JUNI**

19. JUNI - KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer).

20. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 7/2017: die Beschlusskammer äußert sich zum Jahresbericht des BIPT über die Internetneutralität und die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet in Belgien<sup>8</sup>.

21. JUNI – 15. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen. Während der Sitzung wird V. Hanchir (BIPT) zur Marktanalyse der Breitband- und Fernsehmärkte angehört. Der Entwurf einer Entscheidung zur Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet wird gut geheissen und eine öffentliche Konsultation wird besprochen.

23. JUNI – Treffen des Präsidenten mit einem Vertreter der Versicherungsgesellschaft ETHIAS zwecks Vereinbarung eines Haftpflichtversicherungsvertrages.

## **JULI**

7. JULI – Umlaufverfahren Nr. 8/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über Roaminggebühren betreffend MUNDIO MOBILE befunden.

7. JULI – Umlaufverfahren Nr. 9/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen die CITYMESH AG befunden.

7. JULI – Umlaufverfahren Nr. 10/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Überprüfung und die Billigung der vergütbaren Kosten des Fonds für die Notdienste, die an Ort und Stelle Hilfe leisten, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 befunden.

10. JULI – Arbeitssitzung des Präsidenten mit R. Queck beim Webmaster Pixelbar betreffend die Webseite des Medienrates im Allgemeinen und Veröffentlichungen zur Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet im Besonderen.

13. JULI – 16. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen und Anhörung von Vertretern von ORANGE zu Fragen der Marktentwicklung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft..

26. JULI – Umlaufverfahren Nr. 11/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Genehmigungs- und Kontrollkollegiums des CSA betreffend den Antrag von NETHYS und BRUTÉLÉ, fußend auf den Paragraphen 177 der

---

<sup>8</sup> Siehe IBPT, Rapport annuel concernant la surveillance exercée sur la neutralité de l'Internet en Belgique (période du 30 avril 2016 – 30 avril 2017), 29 juin 2017, 22 p.

Entscheidung der KRK-CRC vom 19. Februar 2016 in Bezug auf die Revision der Großhandelspreise für die Zugangsdienste in die Netze der Kabelanbieter in der französischen Gemeinschaft, hinsichtlich des Bestreitens des angemessenen Charakters betreffend die Gewährung einer Einführungsphase an ORANGE Belgium befunden.

## **AUGUST**

17. AUGUST - Gespräch des Präsidenten und von R. Queck mit dem stellvertretenden Generalsekretär des Ministeriums der DG, L. Neycken, und mit Chr. Bernrath (Fachbereich Personal und Organisation des Ministeriums), im Hinblick auf die Neubesetzung des Büros des Medienrates.

## **SEPTEMBER**

4. SEPTEMBER – Umlaufverfahren Nr. 12/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die Koexistenz zwischen den 4G-Operatoren im Band 2500-2690 MHz und Radars im Band 2700-2900 MHz befunden.

21. SEPTEMBER - KRK-Sitzung in Brüssel. Mit dieser Sitzung hat der Medienrat turnusgemäß für ein Jahr den Vorsitz der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) übernommen. Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer, Präsident der KRK).

25. SEPTEMBER – 17. Sitzung der Beschlusskammer. Auf der Sitzung wurden ein Gutachten für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Sachen Dekretentwurf zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/16/EU angenommen<sup>9</sup>. Das Gutachten wurde der Regierung übermittelt.

26. SEPTEMBER – Umlaufverfahren Nr. 13/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen der technischen und operationellen Bedingungen für den Betrieb von Mobilfunkdiensten an Bord von Schiffen befunden.

## **OKTOBER**

5. Oktober 2017 – Beim Festakt anlässlich des 20. Geburtstages des CSA wurde der Medienrat vertreten durch den Präsidenten sowie durch F. Jongen und R. Queck, Mitglieder der Beschlusskammer.

---

<sup>9</sup> Siehe Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Januar 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, *B.S.*, 6. Februar 2018.

12. – 13. OKTOBER - 46. Plenarversammlung der EPRA in Wien. F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat.

16. OKTOBER – Der Präsident der Beschlusskammer hat an der Anhörung im Ausschuss I für Allgemeine Politik, Petitionen, Finanzen und Zusammenarbeit des Parlaments der DG in Sachen Beschwerdemanagement teilgenommen.

20. OKTOBER – Umlaufverfahren Nr. 14/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen Auferlegung einer Frist an TELENET zwecks Beendigung eines Verstoßes gegen Artikel 13/1 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation befunden.

23. OKTOBER - KRK-Sitzung in Brüssel (Haus der DG). Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer, Präsident der KRK).

30. OKTOBER – 18. Sitzung der Beschlusskammer. Dem Antrag von RADIO 700 (Privater Rundfunk in Ostbelgien – PRiO VoG) auf Änderung gemäß Artikel 60.1 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen einer Funkfrequenzzuteilung wird aufgrund seiner technischen Verträglichkeit stattgegeben. Die Frequenz 90,1 MHz kann demzufolge für das Sendernetz "RADIO 700" (anstatt für das Lokalradio "Sender Elsenborn" genutzt werden. Darüber hinaus ist die Nutzung der Frequenz 102,3 MHz einzustellen, was geschehen ist.

## **NOVEMBER**

8. NOVEMBER – F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer) nimmt für den Medienrat an einer Vorbereitungsversammlung für die 8. Plenarversammlung der ERGA teil.

9. NOVEMBER - 8. Plenarversammlung der ERGA in Brüssel. F. Jongen vertritt den Medienrat.

9. NOVEMBER – Umlaufverfahren Nr. 15/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die Festlegung der Modalitäten in Sachen Sicherheitszwischenfälle im Sektor der elektronischen Kommunikation befunden.

27. NOVEMBER - Der Präsident der Beschlusskammer hat an der Anhörung im Ausschuss I für Allgemeine Politik, Petitionen, Finanzen und Zusammenarbeit des Parlaments der DG in Sachen Beschwerdemanagement teilgenommen.

## **DEZEMBER**

4. DEZEMBER – 19. Sitzung der Beschlusskammer. Auf dieser Sitzung hat die Beschlusskammer über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT vom 30. November 2017 in Sachen CITYMESH betreffend die Erteilung von vorläufigen Nutzungsrechten für die Errichtung und das Betreiben eines Senders in der wirtschaftlichen Zone Belgiens in der Nordsee, befunden.

8. DEZEMBER – Der Präsident und J. Brautmeier (Mitglied der Beschlusskammer) haben am 3. Medientag der DG in Eupen teilgenommen.

11. DEZEMBER - KRK-Sitzung in Brüssel (Haus der DG). Vertreten wurde der Medienrat durch den Präsidenten der Beschlusskammer, O. Weber.

18. DEZEMBER – Umlaufverfahren Nr. 16/2017: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen GRIDMAX befunden.

## **2018**

### **JANUAR**

15. JANUAR – KRK-Sitzung in Brüssel (Haus der DG). Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer, Präsident der KRK).

17. JANUAR – Vlaamse Regulator voor de Media (VRM): O. Weber (Präsident der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat beim Neujahresempfang des VRM in Brüssel.

31. JANUAR – Die Beschlusskammer veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt eine Bekanntmachung von koordinierten analogen UKW-Hörfunkfrequenzen, die für eine Zuteilung an private Hörfunksender zur Verfügung stehen<sup>10</sup>.

### **FEBRUAR**

05. FEBRUAR – 20. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen. M. Vand Reyde (BIPT) erläutert den Standpunkt des BIPT in Sachen Analyse der Breitband- und Fernsehmärkte. Die Beschlusskammer beschließt der Föderalen Wettbewerbsbehörde die heute besprochene Fassung eines Entscheidungsentwurfes über die Analyse des Fernsehmarktes im Deutschen Sprachgebiet zur Stellungnahme zu übermitteln.

28. FEBRUAR - KRK-Sitzung in Brüssel (Haus der DG). Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer, Präsident der KRK).

### **MÄRZ**

05. MÄRZ – 21. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

19. MÄRZ – Umlaufverfahren Nr. 01/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT über die technischen Eigenschaften der Richtantennen im mobilen Netz befunden.

---

<sup>10</sup> Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bekanntmachung gemäß Artikel 51 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, B.S., 31. Januar 2018. Siehe auch <http://www.medienrat.be/files/Veroeffentlichung%20MB-310118.pdf>.

23. MÄRZ – Eine Abordnung der KRK (in der der Medienrat durch R. Queck, Mitglied der Beschlusskammer vertreten war) hat mit Vertretern der Europäischen Kommission die geplanten Entscheidungen zur Analyse der Breitband- und Fernsehmärkte vorab besprochen.

## **APRIL**

06. APRIL – Umlaufverfahren Nr. 02/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend einstweilige Maßnahmen bezüglich LYCAMOBILE befunden.

12. APRIL – 22. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen. Die Beschlusskammer des Medienrates nimmt einen überarbeiteten Entwurf der Marktanalyse, in den die Stellungnahme der Föderalen Wettbewerbsbehörde eingearbeitet worden ist, an. Dieser Entwurf ist den anderen Regulatoren am 19. April übermittelt worden. Ebenfalls am 19. April ist die KRK dann mit dem Entscheidungsentwurf des Medienrates betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet befasst worden.

27. APRIL – KRK-Sitzung in Brüssel (Haus der DG). Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer, Präsident der KRK).

## **MAI**

09. MAI – Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA): F. Jongen und R. Queck vertreten den Medienrat bei der Vorstellung des Jahresberichtes 2017 des CSA und bei der Überreichung des "Prix du mémoire".

09. MAI – Umlaufverfahren Nr. 03/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT vom 27. April 2018 über die Anrechnung durch NETHYS von zusätzlichen Roamingkosten auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, wie abgeändert durch die Verordnung (EU) 2120/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015, befunden.

23. MAI – Umlaufverfahren Nr. 04/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen notwendige technische und operationelle Bedingungen zwecks Vermeidung von schädlichen Störungen, die den 700 MHz-Operatoren auferlegt werden, befunden.

31. MAI – Umlaufverfahren Nr. 05/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen Überprüfung und Billigung der durch den Fonds für die Notdienste, die an Ort und Stelle Hilfe leisten, vergütbaren Kosten für die Periode vom 1/1/2017-31/12/2017 befunden.

## **JUNI**

09. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 06/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen Betriebsgenehmigung an ENTROPIA CRITICAL CONCEPT N.V. zum Betreiben eines öffentlichen Funkkommunikationsnetzes zwecks Übermittlung von Messdaten, befunden.

11. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 07/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen Auferlegung von vorläufigen Sanktionsmaßnahmen an LYCAMOBILE, befunden.

14. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 08/2018: Die Beschlusskammer hat RADIO CONTACT OSTBELGIEN NOW aufgefordert, weitere Erläuterungen zum Antrag auf Funkfrequenzzuteilungen zu geben.

16. JUNI – Umlaufverfahren Nr. 09/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT in Sachen Funk-Schnittstellen für digitale Richtfunkverbindungen befunden.

16 JUNI – Umlaufverfahren Nr. 10/2018: Die Beschlusskammer hat sich im Umlaufverfahren über den jährlichen Bericht des Rates des BIPT über auf die Aufsicht in Sachen Internetneutralität und Zugang zum offenen Internet in Belgien geäußert<sup>11</sup>.

29. JUNI – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer, Präsident der KRK). Auf dieser Sitzung wurde Entscheidungen zur Analyse der Breitband- und Fernsehmärkte angenommen, insbesondere die Entscheidung der KRK vom 29. Juni 2018 betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet.

## **JULI**

3. JULI – 23. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

5. JULI – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro: Übernahme des Büros (Betreuung der Beschlusskammer) durch R. Queck.

11. JULI – KRK-Sitzung in Brüssel. Vertreten wurde der Medienrat durch R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer, Präsident der KRK).

16. JULI – Umlaufverfahren Nr. 11/2018: Nachdem die Frage mehrmals in Sitzungen der Beschlusskammer besprochen wurde, und nachdem die Akte vervollständigt wurde, hat die Beschlusskammer des Medienrates dem Antrag von Radio CONTACT Ostbelgien NOW vom 18. März 2018 auf Frequenzzuteilungen (UKW 96.7 MHz in Eupen, UKW 98,0 MHz in Bütgenbach, UKW 102,3 MHz in Sankt Vith) stattgegeben.

30. JULI – Umlaufverfahren Nr. 12/2018: Die Beschlusskammer des Medienrates hat im Umlaufverfahren über den Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die

---

<sup>11</sup> Siehe IBPT, Rapport annuel concernant la surveillance exercée sur la neutralité de l'Internet en Belgique (période du 1<sup>er</sup> mai 2017 – 30 avril 2018), 28 juin 2018, 25 p.

Nutzungsrechte von INMARSAT VENTURES LTD für komplementäre Grundkomponente befunden.

## **AUGUST**

27. AUGUST – Arbeitssitzung des Präsidenten mit dem Büro: Übernahme des Büros (Betreuung der Beschlusskammer) durch R. Queck.

27. AUGUST – 24. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

## **SEPTEMBER**

14. SEPTEMBER – KRK-Sitzung in Eupen (Kloster Heidberg) unter Beteiligung von R. Queck, (Mitglied der Beschlusskammer und Präsident der KRK), O. Weber (Präsident der Beschlusskammer) und F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer). Dieses war die letzte KRK-Sitzung unter dem Vorsitz des Medienrates.

17. SEPTEMBER – Umlaufverfahren Nr. 13/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die Analyse des Marktes 1 (2014) FTR (Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten) befunden.

27. SEPTEMBER – Arbeitssitzungen des Präsidenten mit dem Informatikdienst des Ministeriums der DG und anschließend mit dem Büro.

## **OKTOBER**

10. OKTOBER 2018 – Umlaufverfahren Nr. 14/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die Analyse der Märkte 1 & 2 (2007) (Endkundenmarkt: Zugang zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten; Großkundenmarkt: Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten) befunden.

10. – 12. OKTOBER - 48. Plenarversammlung der EPRA in Bratislava. F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat.

16. OKTOBER – R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat bei der akademischen Festsitzung "Competition and/or sector regulation after 2020" anlässlich des 25. Geburtstag des BIPT in Brüssel.

27. OKTOBER – Arbeitssitzungen des Präsidenten mit dem Büro zwecks Erstellung der Verwaltungsakte zur Entscheidung der KRK vom 29. Juni 2018 betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet.

## **NOVEMBER**

5. NOVEMBER – F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer) nimmt für den Medienrat an einer Vorbereitungsversammlung für die 10. Plenarversammlung der ERGA teil.

6. NOVEMBER - 10. Plenarversammlung der ERGA in Brüssel. F. Jongen (Mitglied der Beschlusskammer) vertritt den Medienrat auf der Plenarversammlung.

6. NOVEMBER – Umlaufverfahren Nr. 15/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die Nutzung der Technologien "Internet der Dinge" / "Internet of Things" in den den öffentlichen Mobilfunkbetreibern zur Verfügung gestellten Frequenzbändern befunden.

12. NOVEMBER - 25. Sitzung der Beschlusskammer in Eupen.

23. NOVEMBER – Umlaufverfahren Nr. 16/2018: Die Beschlusskammer hat im Umlaufverfahren über einen Entscheidungsentwurf des Rates des BIPT betreffend die Zuweisung eines exklusiven Frequenzbandes für die Nutzung von Richtfunkverbindungen und der Radioschnittstelle E 18 (26 GHz-Band) befunden.

## **DEZEMBER**

19. DEZEMBER – Treffen des Präsidenten und von R. Queck (Mitglied der Beschlusskammer) mit Vertretern des Fachbereichs Medien des Ministeriums der DG zur Vorbereitung des Plenums des Medienrates.

## **Gutachtenkammer des Medienrates**

### **2017**

#### **JANUAR**

26. JANUAR - 7. Sitzung der Gutachtenkammer (nicht beschlussfähig).

26. JANUAR – Geplante Plenarsitzung. Das Plenum war jedoch nicht beschlussfähig, so dass eine Wiederholung der Sitzung für Februar anberaumt wurde.

#### **FEBRUAR**

21. FEBRUAR - 7. Sitzung der Gutachtenkammer.

21. FEBRUAR – Wiederholung der Plenarsitzung. Das Plenum des Medienrates verabschiedet den Jahresabschluss 2016, den Haushaltsplan (Finanzplan) 2017 und den Tätigkeitsbericht 2016.

### **2018**

Im Jahr 2018 hat keine Sitzung der Gutachtenkammer stattgefunden. Ebenfalls wurde kein Plenum abgehalten.

## Beschlusskammer handelnd als Auditorat des Medienrates

### In 2017 und 2018 bearbeitete Beschwerden<sup>12</sup>

Die Bearbeitung von Beschwerden wurde durch das **Büro und durch die Beschlusskammer** gewährleistet.

26. DEZEMBER 2016: Beschwerde über die Nichtausstrahlung in der DG von Fernsehprogrammen über DVB-T2 HD. Das Büro hat dem Beschwerdeführer geantwortet und dabei die vorhandenen öffentlichen Informationen gegeben.

4. JANUAR 2017 – Beschwerde über die Funktionsweise (Vorwürfe: fehlender Regionalcharakter und Mangel an Professionalität) eines Sendernetzes. Konkretere Angaben sind beim Beschwerdeführer angefragt worden. Dieser hat sich nicht mehr gemeldet.

4. JANUAR 2018 – Anfrage eines Bürgers bezüglich der Sprachen in welchen Programme von Streamingdiensten ausgesendet werden. Die betreffende Person schaut zu Hause Filme online über einen Streamingdienst. Diese Filme können in Belgien nur in Französisch, Niederländisch oder Englisch geschaut werden. In deutscher Sprache ist dies nicht möglich. Es hat einen Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem Streamingdienst gegeben, woraufhin das Unternehmen mitgeteilt hat, dass die Rechte für Belgien verkauft worden seien und der Anbieter in Belgien darauf verzichtet hat, die Filme in deutscher Sprache anzubieten. Da die Verordnung über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking auf audiovisuelle und auditive Mediendienste nicht anwendbar ist<sup>13</sup>, untersucht die Beschlusskammer ob andere rechtliche Grundlagen eine Intervention ermöglichen<sup>14</sup>. Die Thematik hat im Übrigen in der Zwischenzeit die Aufmerksamkeit des Europäischen Parlaments gefunden<sup>15</sup> Die Akte ist noch in Bearbeitung.

---

<sup>12</sup> Datum des Eingangs.

<sup>13</sup> Art. 1, Abs. 3, Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, *ABl.*, L 60 I/1, 2.2.2018, *err. ABl.*, L 66/1, 8.3.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/302/oj>, ELI konsolidierte Fassung Siehe auch Art. 2, Abs. 2, c) und g) der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, *ABl. EU*, L 376/36, 27.12.2006, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/123/oj>.

<sup>14</sup> Zum Beispiel das Gesetz vom 15. Mai 2007 über den über den Schutz der Verbraucher hinsichtlich der Rundfunk- und Fernsehübertragungs- und -verteilungsdienste, *B.S.*, 5. Juli 2007.

<sup>15</sup> Siehe Europäisches Parlament, Geoblocking und Zugang zu audiovisuellen Inhalten in der Muttersprache, P. ARIMONT, Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Kommission, P-258/2019, 21. Januar 2019 und M. GABRIEL, Antwort im Namen der Europäischen Kommission, P-258/2019, 22. März 2019. Siehe auch, "das Europäische Parlament ... legt der Kommission nahe, die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine ungehinderte Bereitstellung und Übertragung und einen ungehinderten Empfang audiovisueller Inhalte in Gebieten, in denen Minderheiten leben, sicherzustellen, damit sich Minderheiten über Staatsgrenzen hinweg ausgestrahlte Inhalte ohne geografische Sperren („Geoblocking“) in ihrer Muttersprache ansehen und anhören können", Entschließung 2018/2036(INI) des Europäischen Parlaments vom 13. November 2018 zu Mindestnormen für Minderheiten in der EU, P8\_TA-PROV(2018)0447, Punkt 45.

## B. Rück- und Ausblick

### Beschlusskammer des Medienrates

2017-2018 waren Jahre des Umbruchs für die Beschlusskammer. So hat ihr langjähriger Betreuer, Dr. Olivier Hermanns den Medienrat in Richtung des Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA) verlassen. Wir möchten Ihm hiermit für seine ganz ausgezeichnete Arbeit danken. Mit Robert Queck (ebenfalls Mitglied der Beschlusskammer) konnte ein Nachfolger erst im Sommer 2018 gefunden werden. In der Zwischenzeit haben die Mitglieder der Beschlusskammer mehr schlecht als recht auch die Aufgaben des Büros wahrgenommen. Dies hat dazu geführt, dass einige Akten noch nicht abgeschlossen werden konnten (siehe untenstehend).

Jahre des Umbruchs auch, weil die Entscheidung der KRK vom 1. Juli 2011 betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im Deutschen Sprachgebiet<sup>16</sup> nunmehr durch Entscheidung der KRK vom 29. Juni 2018 betreffend die Analyse des Fernsehmarkts im deutschen Sprachgebiet ersetzt worden ist<sup>17</sup>. Diese Entscheidung vervollständigt 3 weitere Entscheidungen der KRK vom gleichen Tag (Fernsehmärkte im niederländischen und französischen Sprachgebiet sowie Fernsehmarkt im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt und Breitbandmärkte). Die Marktregulierung ist eine wesentliche Aufgabe der Beschlusskammer des Medienrates, der eigentlichen Regulierungsbehörde. Es ist eine europäische Verpflichtung, deren Einhaltung der Kontrolle der Europäischen Kommission unterliegt. Nach der Öffnung der Fernsehkabelnetze in 2011, ging es in der neuen, 473 Seiten starken Entscheidung nun darum, Wettbewerb und Interessen der Verbraucher weiter zu stärken, u. a. durch Beibehaltung der Verpflichtung von NETHYS, Zugang zu seinem Netz (zwecks Bereitstellung von digitalen Fernsehdiensten ggf. zusammen mit dem Weiterverkauf von analogen Fernsehsignalen durch Dritte) zu gewähren, so wie durch Senkung der Großhandelstarife. Von September 2017 bis September 2018 hatte der Medienrat den Vorsitz der KRK inne.

Als besonders bemerkenswert erscheinen ebenfalls noch

- die Anhörungen der verschiedenen Anbieter und Rundfunkveranstalter, die 2017 abgeschlossen wurden.

---

Ebenfalls: "Geoblocking": Pascal Arimont fordert eine Lösung für die Sprachenminderheiten", *Ostbelgien direkt*, 25.01.2019, <https://ostbelgiendirekt.be/geoblocking-arimont-fordert-loesung-200756>.

Siehe auch Kartellverfahren AT.400023 – Grenzüberschreitender Zugang zu Pay-TV: Europäische Kommission, Pressemitteilung, Kartellrecht: Kommission prüft Beschränkungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Pay-TV-Diensten, IP/14/15, 13. Januar 2014 und Europäische Kommission, Pressemitteilung, Kartellrecht: Kommission übermittelt Mitteilung der Beschwerdepunkte zur grenzüberschreitende Erbringung von Pay-TV-Diensten im Vereinigten Königreich und in Irland, IP/15/5432, 23. Juli 2015. Zum diesem Verfahren, siehe auch [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=1\\_40023](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40023).

<sup>16</sup> Entscheidung der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) vom 1. Juli 2011 betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet, <http://www.medienrat.be/de/regulierung/marktanalysen>. Ebenfalls: Pressemitteilung der KRK vom 29. Juni 2018, Telekom- und Medienregulierungsbehörden haben eine Entscheidung für mehr Wettbewerb und mehr Auswahl auf den Breitband- und Fernsehmärkten angenommen, <http://www.medienrat.be/de/regulierung/marktanalysen>.

<sup>17</sup> Entscheidung der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) vom 29. Juni 2018 betreffend die Analyse des Fernsehmarktes im deutschen Sprachgebiet, *corr.* 11. Juli 2018, <http://www.medienrat.be/de/regulierung/marktanalysen>.

- die Anhörung der Beschlusskammer durch den Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, welche am 4. April 2017 stattgefunden hat<sup>18</sup>. Diese Anhörung hat es der Beschlusskammer ermöglicht, sich selbst sowie ihre Aufgaben und Tätigkeiten vorzustellen. Im Rahmen der Antworten auf gestellte Fragen wurde unter anderem die Problematik des Digitalradios DAB+ diskutiert<sup>19</sup>.

- die am 8. September 2017 von Radio Sunshine gegen den Medienrat eingereichte Klage vor dem Gericht Erster Instanz Eupen. Die Klage fußt darauf, dass die Beschlusskammer am 12. Oktober 2012 einen Antrag von Radio Sunshine auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, abgelehnt hatte<sup>20</sup> und dass dieser Beschluss durch Entscheid Nr. 226.411 des Staatsrates vom 13. Februar 2014<sup>21</sup> annulliert worden ist. Radio Sunshine fordert nun Schadensersatz. Das Gericht Erster Instanz hat hierzu am 1. Oktober 2018 ein Zwischenurteil gefällt. Die Klage wird für zulässig erklärt und ein Sachverständigen wird beauftragt festzustellen, ob Radio Sunshine einen Schaden erlitten hat, und wenn ja, welchen.

- die am 16. Juli 2018 erfolgte Zuteilung von Frequenzen (96.7 MHz Eupen, 98.0 MHz Büllingen, 102.3 MHz St Vith) an das private Hörfunksendernetz "Radio Contact Ostbelgien Now"<sup>22</sup>. Diese Zuteilung erfolgte auf der Grundlage einer im Januar 2018 erfolgten Bekanntmachung der Beschlusskammer über koordinierte analoge UKW-Hörfunkfrequenzen, die für eine Zuteilung an private Hörfunksender zur Verfügung standen<sup>23</sup>.

Da das Mandat des jetzigen Medienrates am 22. Juni 2019 endet, müssen die Mitglieder der Beschlusskammer in 2019 neu bestellt werden. Für die jetzige Beschlusskammer gilt es daher, noch offene Akten so weit möglich abzuschließen und die Arbeit der neuen Beschlusskammer so gut wie möglich vorzubereiten. Da sie sich bisher schwerpunktmäßig mit den technischen, auf die Übertragung bezogenen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste beschäftigt hat, wird die Beschlusskammer sich, über die eher übertragungsbezogene Frage des "Must Carry" hinaus, verstärkt den inhaltlichen Aspekten (Rundfunkangebot, Pluralismus,...) der audiovisuellen auditiven Mediendienste widmen. In diesem Zusammenhang könnte zum Beispiel auch die 2009 abgeschlossene Studie zu

---

<sup>18</sup> Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung, 4. April 2017, Anhörung der Beschlusskammer des Medienrats, Bericht, *Dok.*, PDG, 185 (2016-2017) Nr. 1. Siehe auch Anhang II dieses Tätigkeitsberichts.

<sup>19</sup> Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung, 4. April 2017, Anhörung der Beschlusskammer des Medienrats, Bericht, *Dok.*, PDG, 185 (2016-2017) Nr. 1, S. 6-7. Siehe auch u.a. Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung, 13. März 2018, Frage von Herrn Niessen (ECOLO) an Ministerin Weykmans zum DAB Testlauf in Eupen, PDG, *Bulletin I&F.*, Nr. 38, 2017-2018, 5. April 2017, Nr. 21, S. 31-35.

<sup>20</sup> Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2012/5, 12. Oktober 2012, <http://www.medienrat.be/de/regulierung/beschluesse> .

<sup>21</sup> Staatsrat (Kammer Vbis), 13 Februar 2015, *Sunshine Sounds*, Nr. 226.411.

<sup>22</sup> Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Juli 2018 zur Frequenzzuteilung an das private Hörfunksendernetz „Radio Contact Ostbelgien Now“ (verbesserte Fassung, <http://www.medienrat.be/de/regulierung/beschluesse> .

<sup>23</sup> Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Bekanntmachung gemäß Artikel 51 des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, *M.B.*, 31. Januar 2019. Siehe auch <http://www.medienrat.be/files/Veroeffentlichung%20MB-310118.pdf> .

Praxis, Gestaltung und Wirkung ostbelgischer Rundfunkprogramme<sup>24</sup> neuaufgelegt werden und unter anderem um die Resultate der Anhörungen der ostbelgischen Rundfunkanbieter ergänzt werden<sup>25</sup>. Auch möchten wir den Internetsendern und den durch sie verbreiteten Inhalte eine verstärkte Aufmerksamkeit widmen.

Es gilt jedoch weiterhin, die Anwendung der Entscheidung der KRK vom 29. Juni 2018 zu überprüfen und Anwendungsbeschlüsse, alleine oder ggf. im Rahmen der KRK anzunehmen, zum Beispiel Erstellung eines Kostenrechnungsmodells und Festlegung der Tarife sowie die Annahme von Abänderungen des Standardangebots von NETHYS welche notwendig sind um die Entscheidung von 2018 umzusetzen. Hier muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt wurde vor dem Appellationshof Brüssel (Abteilung Märktehof)<sup>26</sup> und dass im Rahmen der Entscheidung ein Verfahren vor dem Europäischen Gericht anhängig ist<sup>27</sup>. Mit Zwischenentscheid vom 3.10.2018 hat der Appellationshof Brüssel die Sache auf die Liste verwiesen<sup>28</sup>, in Erwartung der Entscheidung(en) der europäischen Gerichtsbarkeit(en). Mit Zwischenentscheid vom 30. Januar 2019 wurde der Antrag auf Aussetzung der Ausführung der KRK-Entscheidungen für nicht begründet erklärt<sup>29</sup>. Die Umsetzung kann also weitergehen. Da darüber hinaus Telenet am 13. Februar 2019 seine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof zurückgezogen hat, wurde, nach der offiziellen Streichung der Sache T-470/18<sup>30</sup>, das Verfahren vor dem Appellationshof Brüssel wieder aufgenommen.

Die Beschlusskammer wird ebenfalls die Umsetzung der Richtlinie zur Abänderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste<sup>31</sup> und die Umsetzung des neuen europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation vom 11. Dezember 2018<sup>32</sup> durch die Deutschsprachige Gemeinschaft begleiten. Beide Richtlinien werden beträchtliche Auswirkungen auf das Dekret über die audiovisuellen Mediendienste und die Beschlusskammer haben.

---

<sup>24</sup> A. FUNKE, Die Deutschsprachige Gemeinschaft in Radio und Fernsehen – Praxis, Gestaltung und Wirkung ostbelgischer Rundfunkprogramme, Master-Arbeit im Studiengang „Master of Arts and Social Sciences“, Faculty of Arts and Social Sciences, Maastricht University, 30. Juni 2009, 86 + IX S.

<sup>25</sup> Zu ersten Schlussfolgerungen aus den Resultaten dieser Anhörungen, siehe siehe Anlage II unten stehend: Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung, 4. April 2017, Anhörung der Beschlusskammer des Medienrats, Bericht, *Dok.*, PDG, 185 (2016-2017) Nr. 1, S. 4-5.

<sup>26</sup> Unter anderem Appellationshof Brüssel (Märktehof, 19. Kammer A), *Nethys c. CRC*, 2018/AR/1451.

<sup>27</sup> Gericht der E.U., T-470/18, *Telenet v. Europäische Kommission*, *ABl.*, C 364/17, 8.10.2018: "Die Klage richtet sich gegen den Beschluss C(2018) 3410 der Kommission vom 25. Mai 2018 [...] betreffend die Sache BE/2018/2073: Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellter Zugang in Belgien, die Sache BE/2018/2074: Für Massenprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang in Belgien und die Sache BE/2018/2075: TV-Übertragung auf der Vorleistungsebene in Belgien".

<sup>28</sup> Brüssel (Märktehof, 19. Kammer A), 3. Oktober 2018, Nr. 2018/AR/1446, 2018/AR/1447, 2018/AR/1448, 2018/AR/1449, 2018/AR/1450, 2018/AR/1451, 2018/AR/1452, 2018/AR/1453, 2018/AR/1461, Tenor.

<sup>29</sup> Brüssel (Märktehof, 19. Kammer A), 30. Januar 2019, Nr. 2018 AR 1446 bis 1453 einschließlich und 2018 AR 1461 zusammengefügt, Tenor.

<sup>30</sup> Gericht der E.U., Beschluss des Präsidenten der ersten Kammer, 21. März 2019, *Telenet v. Europäische Kommission*, T-470/18.

<sup>31</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten, *ABl.*, L 303/69, 28.11.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1808/oj>. Laut Art. 2, Abs. 1 muss die Richtlinie bis zum 19. September 2020 umgesetzt werden.

<sup>32</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, *ABl.*, L 321/36, 17. 12.2018, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>. Laut Art. 124, Abs. 1 muss die Richtlinie bis zum 21. Dezember 2020 umgesetzt werden.

Was die Zusammenarbeit mit innerbelgischen Regulierungsbehörden anbetrifft, so wird es interessant sein zu sehen, in wieweit sich diese 2019 und in der Folge über die KRK hinaus entwickelt. In der Tat sieht das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2017 über die Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU<sup>33</sup>, vor, dass eine "Streitbeilegungsstelle für Netzinfrastrukturen (SBS)" geschaffen wird. In dieser tagt, neben Mitgliedern des BIPT, CSA und VRM sowie Vertretern der Regionalregierungen, auch ein Mitglied des Medienrates. Diese SBS kann eine wichtige Rolle bei der Beseitigung von "weißen Flecken" (Zonen wo es keine Hochgeschwindigkeitsnetze gibt) spielen und insbesondere entscheiden bei Fällen "der Verweigerung durch einen Netzbetreiber, Zugang zu bestehenden physischen Infrastrukturen [ z.B. Masten, Leitungsrohre, Verteilerkästen, Gebäude<sup>34</sup>] zwecks Ausbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für elektronische Kommunikation oder bei einer Streitigkeit über spezifische Forderungen und Bedingungen, auch in Bezug auf den Preis, zu gewähren"<sup>35</sup>.

## **Gutachtenkammer des Medienrates**

Auch die Mitglieder der Gutachtenkammer müssen 2019 neu bestellt werden. Darüber hinaus sollten, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Abänderung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und der Umsetzung des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, auch Struktur, Aufgaben, Funktionsweise und Verhältnis der Gutachtenkammer zur Beschlusskammer überprüft werden.

## **Beschlusskammer handelnd als Auditorat des Medienrates**

Wie oben angemerkt, war das Auditorat in den Jahren 2017 und 2018 nicht besetzt. So muss auch in (naher) Zukunft eine Bearbeitung von Beschwerden durch das Büro und/oder durch die Beschlusskammer gewährleistet werden.

---

<sup>33</sup> Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2017 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU, *B.S.*, 12. September 2017. Siehe auch Dekret vom 28. Januar 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, *B.S.*, 6. Februar 2018.

<sup>34</sup> Art. 2, Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017.

<sup>35</sup> Art. 5, § 2 des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2017.



# ANLAGEN

## I. Glossar

### **EPRA (European Platform of Regulatory Authorities)<sup>36</sup>**

„Vor dem Hintergrund der Globalisierung und Konvergenz wurde im April 1995 dieses Forum europäischer Regulierungsbehörden für audiovisuelle Medien gegründet. Es bietet eine Plattform für einen informellen Meinungs austausch zwischen Regulierungsbehörden im Rundfunkbereich; für den Austausch von Informationen über gemeinsame Probleme der nationalen und europäischen Rundfunkregulierung sowie für die Erörterung praktischer Lösungen für rechtliche Probleme bei der Auslegung und Anwendung der Rundfunkregulierung“<sup>37</sup>. Bisher sind 53 Regulierungsstellen aus 47 Ländern in Europa (einschließlich Israel und die Türkei) Mitglieder der EPRA. Die Europäische Kommission, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle und das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit haben bei EPRA den Status von ständigen Beobachtern<sup>38</sup>.

### **ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services – Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste)<sup>39</sup>**

Die ERGA setzt sich zusammen aus Vertretern der unabhängigen nationalen Regulierungsstellen für den Bereich der audiovisuellen Mediendienste aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zusammen. Wenn es keine nationale Regulierungsstelle gibt, wird die Mitgliedschaft von anderen Vertretern, die im Wege der dafür vorgesehenen Verfahren ausgewählt werden, wahrgenommen. Ein Vertreter der Kommission nimmt an den Sitzungen der ERGA teil.

Hauptaufgabe der ERGA ist, der Kommission zu helfen eine kohärente Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Sie organisiert die Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern und den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Anwendung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste, einschließlich Barrierefreiheit und Medienkompetenz und stellt der europäischen Kommission ihren technischen Sachverstand zur Verfügung. So gibt die ERGA auf Anfrage der Kommission auch Stellungnahmen ab, zum Beispiel, wenn sich mehrere Mitgliedstaaten nicht darüber einigen können, welcher Mitgliedstaat die Rechtshoheit über einen Mediendiensteanbieter ausübt<sup>40</sup>.

---

<sup>36</sup> <http://www.epra.org/>.

<sup>37</sup> Landesmedienanstalt Saarland, Glossar der LMS, <https://www.lmsaar.de/service/glossar/glossar-der-lms-buchstabe-e/>.

<sup>38</sup> EPRA, Informations générales sur l'EPRA, <https://www.epra.org/articles/general-information-on-epra>.

<sup>39</sup> <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/audiovisual-regulators>; siehe auch den Beschluss der Kommission vom 3.2.2014 zur Einsetzung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste, C(2014) 462 final, sowie nunmehr Art. 30b der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste wie abgeändert Ende 2018.

<sup>40</sup> Art. 2, Absatz 5c der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste wie abgeändert Ende 2018.

## **KRK (Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation)**

Die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation, in der die belgischen Medienaufsichtsbehörden Vlaamse Regulator voor de Media (VRM)<sup>41</sup>, Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA)<sup>42</sup> und Medienrat<sup>43</sup> sowie das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT)<sup>44</sup> zusammengeschlossen sind, wurde auf der Grundlage eines Zusammenarbeitsabkommens von 2006 gegründet.<sup>45</sup>

Die KRK ist damit beauftragt, den Informationsaustausch im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Hörfunk und Fernsehen (i, anderen Worten „audiovisuelle und auditive Medien) innerhalb Belgiens zu fördern und gegebenenfalls gemeinsame Entscheidungen zu treffen.

---

<sup>41</sup> <https://www.vlaamseregulatormedia.be/nl>

<sup>42</sup> <http://www.csa.be/>

<sup>43</sup> <http://www.medienrat.be/>

<sup>44</sup> <https://www.ibpt.be/>

<sup>45</sup> Zusammenarbeitsabkommen vom 17. November 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur gegenseitigen Konsultation bei der Ausarbeitung der Gesetzgebung über elektronische Kommunikationsnetze, zum Informationsaustausch und zur Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze durch die Regulierungsbehörden für Telekommunikation beziehungsweise Rundfunk und Fernsehen, *B.S.*, 28. Dezember 2006.

**II. Bericht über die Anhörung der Beschlusskammer des  
Medienrats durch den Ausschuss II des PDG am 4. April  
2017<sup>46</sup>**

---

<sup>46</sup> Ausschuss II für Kultur, lokale Behörden, Beschäftigung und Wirtschaftsförderung, 4. April 2017, Anhörung der Beschlusskammer des Medienrats, Bericht, *Dok.*, PDG, 185 (2016-2017) Nr. 1.



Sitzungsperiode: 2016-2017  
Datum: 9. Mai 2017

---

## **ANHÖRUNG DER BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATS**

### **B E R I C H T**

**Berichterstatter im Namen des Ausschusses II für Kultur, lokale Behörden,  
Beschäftigung und Wirtschaftsförderung:  
Herr M. BRAEM**

---

An der Sitzung am 4. April 2017 nahmen teil die Damen und Herren:  
M. BRAEM, F. CREMER, P. CREUTZ-VILVOYE, C. GENTGES, A. MERTES, M. NIESSEN, W. REUTER,  
M. STROUGMAYER,  
die beratenden Mandatäre N. DE PALMENAER und H. NIESSEN  
sowie Ministerin I. WEYKMANS.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Herren Minister!  
Werte Kolleginnen und Kollegen!

In seiner Sitzung vom 4. April 2017 hörte der für Medien zuständige Ausschuss II die Mitglieder der Beschlusskammer des Medienrats an. Neben den Mitgliedern der Beschlusskammer, die unter I.1 „Wer sind wir?“ vorgestellt werden, nahm der Betreuer der Beschlusskammer, Dr. Olivier Hermanns, an der Sitzung teil.

## **I. VORSTELLUNG DES MEDIENRATS, SEINER AUFGABEN UND TÄTIGKEITEN**

Der Betreuer der Beschlusskammer stellte den Ausschussmitgliedern anhand einer PowerPoint-Präsentation den Medienrat, die Beschlusskammer, ihre Aufgaben und Tätigkeiten vor.

### **I.1. WER SIND WIR?**

Die Beschlusskammer des Medienrats setze sich aus vier Mitgliedern zusammen: Präsident Oswald Weber – Friedensrichter a.D. –, Vize-Präsident Prof. Dr. Jürgen Brautmeier – ehemaliger Direktor der Landesmedienanstalt in Nordrhein-Westfalen und Vorsitzender der deutschen Medienanstalten –, Prof. Dr. François Jongen – Professor an der *Université catholique de Louvain*, Anwalt und Journalist – sowie Prof. Robert Queck – Professor an der *Université de Namur*.

Der Medienrat bestehe aus der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer. In der Gutachtenkammer seien Vertreter der Medienanbieter, der Mediennutzer und der Fraktionen vertreten. Ihre Hauptaufgabe sei, Gutachten für die Regierung und die Beschlusskammer zu erstellen. Die Beschlusskammer treffe letztlich die Entscheidungen. Beide Kammern würden durch ein Büro unterstützt. Die Mitarbeiter des Büros bereiteten die Sitzungen der Kammern vor und nach, sie führten Recherchen durch und nähmen auch Vertretungen wahr. Zudem existiere ein Auditorat, das Beschwerden aus der Bevölkerung entgegennimmt und bearbeitet.

Ein Mitglied der Beschlusskammer verdeutlichte, dass die Beschlusskammer nicht an Weisungen gebunden sei. Dies sei durch EU-Recht so vorgesehen. Dementsprechend habe die Kammer einen großen Ermessensspielraum und eine große Verantwortung zu tragen. Deswegen sei vorgesehen, dass die Regierung auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die das Dekret oder Gesetz verletzen, hinweisen könne. Dies sei in Artikel 96 des Dekrets vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen (Mediendekret) festgehalten. Zudem bestehe der Rechtsbehelf beim Staatsrat, um die Beschlüsse der Kammer anzufechten. Bestimmte Entscheidungen würden von der Konferenz der Regulierungsbehörden getroffen, die alle zuständigen belgischen Behörden vereine. Der Einspruch gegen diese Beschlüsse geschehe vor dem Appellationshof in Brüssel.

Es schlussfolgerte, dass Kontrollmechanismen existierten, die die Unabhängigkeit der Beschlusskammer aber nicht antasteten.

### **I.2. KONTEXT NACH DER SECHSTEN STAATSREFORM**

Mit der Sechsten Staatsreform sei eine Begriffsänderung im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgenommen worden. Statt von „Rundfunk und Fernsehen“ sei nun die Rede von „inhaltlichen und technischen Aspekte[n] der audiovisuellen und auditiven Mediendienste“. Dies sei nur eine Änderung begrifflicher, nicht inhaltlicher Art. Es handle sich immer noch um den Rundfunk im klassischen belgischen Sinne, d. h. Hörfunk und Fernsehen, linear und nicht linear, sowie Inhalt und Übertragung. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft sei keine neue Zuständigkeit hinzugekommen.

### I.3. FAQ: REGLEMENTIERUNG/ REGULIERUNG

Ein Beispiel von Reglementierung, so der Betreuer, sei die Verabschiedung von Dekreten durch das Parlament. Das von ihm verabschiedete Mediendekret sei zurzeit maßgeblich von zwei Vorschlägen der Europäischen Kommission betroffen: Zum einen ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie) und zum anderen ein Vorschlag für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation. Der erste Vorschlag betreffe die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Videoplattformen.

Bezüglich des zweiten Vorschlags der Kommission ergänzte ein Mitglied der Beschlusskammer, dass durch die Richtlinie die bestehenden Bestimmungen aufgehoben und durch einen Kodex ersetzt werden sollen. Es handle sich demnach nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern um eine Schwerpunktverlagerung. Aktuell seien die Hauptziele Binnenmarkt, Wettbewerb und Interesse der Nutzer. Ein viertes Ziel komme nun hinzu: der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen. Dieser Schwerpunkt sei sicherlich für die Deutschsprachige Gemeinschaft von Interesse.

Es sei davon auszugehen, dass beide Richtlinien Ende 2017 angenommen würden. Danach habe die Deutschsprachige Gemeinschaft höchstens eineinhalb Jahre Zeit, um ihr Dekret anzupassen. Die Dekretänderung werde also voraussichtlich 2018 im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinterlegt. Ab 2019 müsse dann die Umsetzung erfolgen.

Die Ausführungstexte der Regierung, so der Betreuer weiter, seien ein weiteres Beispiel für Reglementierung. Durch die Annahme von Erlassen stelle sie z. B. die Zugänglichkeit von Diensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte sicher.

Regulierung bestehe hingegen daraus, den Sektor zu kontrollieren. Die Regierung könne beispielsweise durch die Zuerkennung des Rechts auf verpflichtete Verbreitung eines linearen televisuellen Mediendienstes (Artikel 26.1 §1 des Mediendekrets) einen privaten Anbieter dazu verpflichten, bestimmte Programme einzuspeisen.

Die Beschlusskammer des Medienrats sei ebenfalls Regulierer. Sie regle beispielsweise die Anerkennung von privaten Fernseh- und Hörfunkveranstaltern (Artikel 20.2 ff. und 27.2 ff. des Mediendekrets), die Zuteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen (Artikel 50 ff. des Mediendekrets) oder führe Marktanalysen durch, besonders in Bezug auf Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Artikel 65 ff. des Mediendekrets).

Die Grundidee der Marktanalyse sei, dass Wettbewerb die Qualität verbessere, erklärte ein Mitglied der Beschlusskammer. Allerdings funktioniere der Mechanismus nicht immer. So könne man sich vorstellen, dass beispielsweise die Anbieter VOO und Orange das Netz von Proximus mitnutzten. Wenn es um den Glasfaserausbau gehe, sei Proximus aber nicht bereit, für seine Mitwettbewerber zu investieren. Die eigentliche Frage sei also, wie man die Netze am besten regulieren könne, um Anreize für Investitionen zu schaffen.

Andere Beispiele für die Regulierung durch die Beschlusskammer seien Must-carry-Verpflichtungen (Artikel 81 des Mediendekrets) und Sanktionen bei Verletzung des Dekrets (Artikel 120). Zu den Must-carry-Verpflichtungen wurde präzisiert, dass der Anbieter Proximus die öffentlichen Sitzungen des Parlaments aktuell nicht in das Kabelnetz einspeise, obwohl er dazu dekretal verpflichtet sei. Bei einem Gespräch habe man die Vertreter darauf aufmerksam gemacht und Proximus wolle seiner Pflicht nun nachkommen.

Der Betreuer fuhr fort, dass die Beschlusskammer auch mit anderen Regulierungsbehörden auf nationaler und europäischer Ebene zusammenarbeite. In der Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) finde die

Kooperation mit den belgischen Partnern statt, d. h. das Belgische Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT), der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA) und der *Vlaamse Regulator voor de Media* (VRM).

Die Beschlusskammer sei durch Robert Queck in der KRK vertreten und der Betreuer nehme zahlreiche Arbeitstreffen wahr.

Die KRK, so ein Mitglied der Beschlusskammer, sei auch ein wichtiger Akteur in Bezug auf die Marktanalyse. Das Netz sei immer eine Mischung von unterschiedlichen Diensten. Da verschiedene Zuständigkeiten betroffen seien, finde die Zusammenarbeit in der KRK statt. Entscheidungen zur Marktanalyse würden künftig von der KRK getroffen. Das sei gut so, weil der Medienrat dies alleine nicht stemmen könne.

Neben der KRK gebe es zwei Plattformen auf europäischer Ebene, sagte der Betreuer. Zum einen die *European Regulators Group for Audiovisual Media Services* (ERGA) – ein Zusammenschluss von Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste – und zum anderen die *European Platform of Regulatory Authorities* (EPRA). In beiden Gremien sei Prof. Dr. François Jongen der Vertreter der Beschlusskammer.

Ein Mitglied der Beschlusskammer fügte hinzu, dass EPRA 1995 gegründet worden sei und alle unabhängigen Regulierer aus Ländern des Europarats vereine. Die Mitgliedschaft gehe also über die Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinaus. EPRA fasse keine Beschlüsse, sondern diene als Plattform für den Austausch von Erfahrungen, *best practices*, von Meinungen und Herangehensweisen etc. Die EPRA habe von Beginn an den Anspruch gehabt, auch die ehemaligen Satellitenstaaten der UdSSR aufzunehmen und sie an die westlichen Regulierungssysteme heranzuführen.

Zudem bestehe das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK). GEREK sei das Pendant des Zusammenschlusses der europäischen Regulierungsbehörden auf Ebene der Übertragungsnetze und -dienste. Es handle sich um ein beratendes Gremium, in dem Belgien vom BIPT vertreten werde.

#### I.4. TÄTIGKEITEN: RÜCKBLICK

Der Betreuer ging auf die Tätigkeiten der Beschlusskammer des Medienrats im Jahr 2016 ein und nannte folgende:

- fünf ordentliche Sitzungen der Beschlusskammer,
- fünf KRK-Sitzungen, wobei der Medienrat von September 2015 bis September 2016 das Sekretariat der KRK innehatte,
- eine Plenarsitzung gemeinsam mit der Gutachtenkammer,
- elf Beschlüsse im Umlaufverfahren,
- Arbeitssitzungen und Termine (Anhörungen und Treffen mit den Anbietern),
- 15 EPRA- und EGRA-Aktivitäten (einschließlich Umlaufverfahren).

Als die Beschlusskammer im Juni 2015 neu eingesetzt worden sei, hätten die neuen Mitglieder sich ein Bild machen wollen. Deshalb habe man themenspezifische wie allgemeine Anhörungen mit den Hörfunk- und Fernsehdiensteanbietern durchgeführt. Ziel sei, ihre Sichtweise über die audiovisuelle Medienlandschaft kennenzulernen. Viele habe man bereits getroffen, aber noch nicht alle.

Die Medienlandschaft in Ostbelgien sei trotz dem kleinen Gebiet recht vielseitig. Jeder Medienanbieter unterliege Verpflichtungen, die jedoch unterschiedlich – je nach Größe und Reichweite – ausfielen. So müssten Sendernetze (100,5, Radio Contact und Radio700) z. B. mehr Sendungen ausstrahlen als ein Lokalsender. Ziel der Beschlusskammer sei, das deutschsprachige Fernsehangebot auszuweiten. Das bedeute nicht, dass die Anbieter aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft kommen müssten. Man wolle auf jeden Fall ein ausreichendes Angebot für die Bevölkerung sicherstellen.

Die Übertragung von Fernsehprogrammen werde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft über folgende Kanäle gewährleistet: über die drei Netzbetreiber (VOO, Proximus und Orange), über Satellit und über die digitale Videoübertragung DVB-T.

Wie bereits erwähnt, habe die Beschlusskammer Anhörungen mit Akteuren durchgeführt, aus denen sie vorläufige allgemeine Feststellungen ziehe.

Zunächst sei die Deutschsprachige Gemeinschaft durch ihre geografischen Gegebenheiten beschränkt. Neben einer dünnen Besiedlung, finde man eine schwierige Topografie und eine veraltete und unzureichende Infrastruktur (die sogenannten „weißen Flecken“) vor.

Das lokale Angebot sei breit und zähle vergleichsweise viele Radiosender. Die Zielgruppe dieser Angebote bestehe oftmals aus den 25- bis 59-Jährigen. Nicht bedient würden hingegen die Kirchen, Menschen mit Migrationshintergrund, Senioren und Kinder.

Das deutschsprachige Angebot sei demnach nicht ausreichend: Das lokale Radioangebot erfülle nicht alle Bedürfnisse der Bevölkerung. Das lokale Fernsehangebot (BRF) sei zwar sehr eingeschränkt, aber gut erreichbar (über VOO, Proximus, Orange, DVB-T und Internet, nicht über SAT).

Was die Finanzierung betreffe, so hätten die Sender sehr unterschiedliche Geschäftsmodelle, die von laienhaft bis professionell einzustufen seien. Unabhängig vom Modell seien jedoch alle Sender auf Werbeeinnahmen angewiesen und orientierten sich daher auch an bevölkerungsreichen Städten und Ortschaften in Deutschland.

Bedenken äußerten die Akteure gegenüber dem digitalen Radio DAB+. Man befürchte, dass der grenzüberschreitende Empfang nicht möglich sei. Zuletzt sei festzustellen, dass alle Akteure vermehrt die sozialen Medien nutzten.

#### I.5. TÄTIGKEITEN: AUSBLICK

2017 ständen folgende Tätigkeiten auf dem Programm der Beschlusskammer:

- Zuteilung der Frequenzen,
- Fortführung der Marktanalyse,
- Bericht über die Erfüllung der Must-carry-Verpflichtungen, der gemäß Mediendekret alle drei Jahre veröffentlicht werden müsse,
- Auswertung der Tätigkeitsberichte 2016 der Radiosender,
- Auswertung der Anhörungen der Hörfunk- und Fernsehdiensteanbieter sowie der Netzbetreiber mit dem Ziel der Ausformulierung von Vorschlägen zur Entwicklung der audiovisuellen Medienlandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

## II. DISKUSSION

### Nichtübertragung der Parlamentssitzungen

Auf die Frage, warum Proximus nicht schon eher auf sein Fehlverhalten bezüglich der Nichtübertragung der Parlamentssitzungen hingewiesen worden sei, erläuterte der Betreuer, dass bisher nur VOO von dieser Must-carry-Verpflichtung betroffen gewesen sei. Gemäß dem Mediendekret gelte die Verpflichtung nur dann für Kabelnetzbetreiber, wenn ihre Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von linearen audiovisuellen Mediendiensten genutzt würden. Bisher sei Proximus nicht in der Situation gewesen. Dies sei jetzt jedoch der Fall und man habe die Verantwortlichen auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht.

## Digitalradio

Ein Ausschussmitglied fragte Informationen zum Stand der Dinge der Entwicklung des Digitalradios DAB+ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Wallonischen Region und der Bundesrepublik Deutschland an.

Die Ministerin schilderte, dass die Wallonische Region auf Vorschlag von dem für Medien zuständigen Minister Jean-Claude Marcourt eine öffentliche Förderung einführen werde. Diese komme sowohl den öffentlich-rechtlichen als auch den privaten Sendern der Wallonischen Region zugute. Dafür werde eine Holding, bestehend aus der RTBF und verschiedenen Privatsendern, gegründet. Sowohl die RTBF als auch die Privatsender wie die öffentliche Hand beteiligten sich finanziell an dem Projekt. Bisher sei noch kein Datum für den Ausstieg aus UKW festgehalten. Zunächst werde man also parallel ausstrahlen.

Sie wies darauf hin, dass die öffentliche Förderung zunächst nur für die Erstausrüstung der Infrastruktur gewährt werde. Wie es danach weitergehe, sei noch nicht bekannt. Zudem seien bisher nur die großen Sender einbezogen. Es stelle sich die Frage, was mit kleineren regionalen und lokalen Sendern geschehe.

In Flandern sei der Markt ausgeschrieben worden und es sei keine öffentliche Unterstützung vorgesehen.

Ein Mitglied der Beschlusskammer bemerkte einfürend, dass es in Deutschland als einer der Hauptskeptiker von DAB+ gelte. In allen EU-Ländern werde über Digitalradio debattiert und zum Teil würden sehr unterschiedliche Richtungen eingeschlagen.

In Deutschland könne sich der Privatfunk über DAB+ nicht alleine finanzieren. Deshalb müsse er wegen der Werbeeinnahmen auf UKW bleiben. Es stelle sich demnach die Frage, ob öffentliche Fördermöglichkeiten für DAB+ geschaffen würden oder ob es sich um eine Übergangstechnologie handle, die vom Internetradio abgelöst werde.

Die Einführung von DAB+ sei in Deutschland sehr umstritten. Die öffentlich-rechtlichen Sender hätten sich dafür entschieden und strahlten sowohl auf UKW als auch digital aus. Bundesweit sei aber nur das Deutschlandradio betroffen, das den digitalen Weg aus zwei Gründen eingeschlagen habe: Einerseits erhalte es Mittel aus Gebühren, andererseits sei seine Abdeckung durch UKW lückenhaft.

Einige private Sender hätten sich in einem Multiplex zusammengetan, ein neuer Multiplex sei ausgeschrieben. Durch bundesweite Verbreitung versprächen sie sich einen größeren Erfolg. Es handle sich meistens um Sender, die nicht über UKW übertragen würden.

Auf regionaler Ebene werde meist angedacht, parallel auszustrahlen. Man glaube, dass sich die Privatsender über die UKW-Ausstrahlung refinanzieren könnten und mit der Digital-Ausstrahlung neue Programme, z. B. Spartensendungen, testen könnten. Auf lokaler Ebene verfügten die Sender meist nicht über eine ausreichende Reichweite. DAB+ setze auf geografische Größe. Deshalb wollten Lokalsender UKW in der Regel nicht aufgeben.

Bei den privaten Sendern seien die Meinungen also sehr gespalten: Einige, die nur mäßigen Erfolg mit UKW kennten, sähen im Digitalradio eine Chance. Die großen Privatsender, die im UKW-Bereich erfolgreich seien, hätten kein Interesse an einer Umstellung.

In Deutschland sei noch keine Rede davon, UKW abzuschalten. Auf Bundesebene sei nun eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, um einen Fahrplan zu erstellen. Diese Arbeitsgruppe setze sich aus Vertretern der Geräteindustrie, der Autoindustrie, der Inhalteanbieter bis hin zu den Infrastrukturanbietern zusammen. Bisher sei keine Entscheidung gefallen, DAB+ bei Privatsendern mit öffentlichen Mitteln zu fördern.

Wie bereits erwähnt, sei er ein großer Kritiker von DAB+. Er denke, dass die Technologie übersprungen werde und man direkt zum Streaming gelange. Die Mittel aus den Versteigerungen von Funkfrequenzen solle man in den Breitbandausbau stecken und auf Internet setzen. Eine wichtige Frage in der Debatte sei, ob DAB+ nur eine Übergangstechnologie sei oder es dem Radio ermögliche, unabhängig vom Internet bestehen zu bleiben. Die Welt des Radios wandle sich jedoch und Interaktion mit den Hörern funktioniere nur über Internet.

Die Ministerin ergänzte, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund der umstrittenen Debatten in großen europäischen Ländern nur eine beobachtende Haltung einnehme. Bisher sei noch keine deutliche Linie in den Nachbarstaaten erkennbar. Der BRF werde Teil des DAB+-Netzes in der Wallonie und in Brüssel sein. In der Tat habe er immer national ausgestrahlt und demnach wolle man sicherstellen, dass der Sender auch digital empfangen werden kann.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft spielten einige Faktoren eine Rolle. Die regionalen Rundfunkanbieter seien meist wenig interessiert am Ausbau von DAB+. In einem Grenzgebiet sei DAB+ nicht interessant, weil es nicht über die Grenzen hinweg empfangen werden kann und somit nicht dem Lebensraum der Bevölkerung entspreche. Außerdem wären die Infrastrukturarbeiten wegen der schwierigen Topografie sehr kostspielig. Das Verhältnis von Nutzen und Investition sei in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht gewährt. Deshalb würden sie weiter beobachten und in andere Prioritäten, z. B. in den Ausbau des 4G-Netzes, investieren.

### **Auditorat**

Ein Ausschussmitglied bat um ein Beispiel für eine Beschwerde, die vom Auditorat geprüft werde. Der Betreuer erklärte, dass eine Beschwerde den schlechten Empfang von BRF-TV über DVB-T betroffen habe. Liege eine Beschwerde vor, prüfe man den Sachverhalt, ob es sich um einen Verstoß gegen das Dekret handelt und wer zuständig ist. In vorliegendem Fall habe man die Stellungnahme des BRF eingeholt und an den Antragsteller weitergeleitet.

Oft seien in Beschwerden Stellungnahmen von verärgerten Bürgern enthalten, tatsächliche Verstöße lägen aber selten vor. Der Medienrat nehme dann eine Informations- und Vermittlerrolle ein.

Die Aufgabe des Auditorats sei, die Beschwerden zu bearbeiten und zu prüfen. Der eigentliche Beschluss werde von der Beschlusskammer gefällt.

Der Präsident fügte hinzu, dass die Stelle des Auditors zurzeit nicht besetzt sei, weil es keine Rückmeldungen auf die Ausschreibung gegeben habe. Mit der Vakanz müsse man pragmatisch umgehen. Das Büro bearbeite die Beschwerden.

Auf die Nachfrage des Mitglieds, wie die Stelle des Auditors ausgeschrieben sei und ob sie notfalls durch den Ombudsmann wahrgenommen werden könne, erläuterte der Betreuer, der Auditor werde nur auf Anfrage tätig und besetze keine regelmäßige Stelle. Die Ministerin vertrat die Ansicht, dass der Ombudsmann eingeschaltet werden könne, um gegen einen Beschluss der Beschlusskammer vorzugehen. Dass die Aufgaben des Auditorats vollständig vom Ombudsmann übernommen würden, hielt sich jedoch für unwahrscheinlich. Die Streitbeilegung sei ansonsten gemäß der in den Artikeln 99 und 100 des Mediadekrets festgelegten Modalitäten eine Aufgabe des Medienrats.

### **Betreuung des Medienrats**

Ein Mitglied der Beschlusskammer führte aus, dass die deutschen Medienanstalten nicht von Ministeriumsmitarbeitern betreut würden. In der Regel sei dies strikt getrennt. Dass

der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft anders funktioniere, sei der Größe des Gebiets geschuldet. Man müsse in der Kunst des Möglichen wirken. Bisher sei man in seiner Arbeit nie behindert gewesen.

Es wurde betont, dass die Beschlusskammer unter hohem Arbeitsdruck stehe und sich deshalb für eine Erweiterung der Betreuung ausspreche, die sich bisher auf 0,75 VZÄ belaufe. Man führe Gespräche mit dem Generalsekretär des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und hoffe, dass man irgendwann mehr Personalressourcen zur Verfügung gestellt bekomme.

Der Präsident ergänzte, dass die anderen Regulierungsbehörden in Belgien ganz unabhängig von der Verwaltung seien. Für den Medienrat sei aber in Artikel 86 des Mediendekrets festgelegt, dass die Regierung finanzielle und personelle Ressourcen für die Betreuung zur Verfügung stelle.

Die Ministerin erinnerte daran, dass die Personen zwar statutarische Personalmitglieder des Ministeriums seien, für ihre Aufgabe aber teilweise freigestellt seien. Sie unterlägen somit nicht der Weisungsbefugnis des Fachbereichsleiters oder des Generalsekretärs.

### **Dotation**

Der Präsident berichtete, dass der Medienrat eine jährliche Dotation in Höhe von 20.000 Euro erhalte, die in monatlichen Vorschüssen ausgezahlt werde. Die Dotation aus dem Jahr 2016 habe man nicht voll ausgeschöpft. Aus diesem Grund habe man sich mit dem Ministerium geeinigt, dass man vorerst keine zusätzlichen Mittel für 2017 benötige. Es handle sich um öffentliche Gelder, die man nicht horten wolle, wenn man sie nicht brauche.

Er wies darauf hin, dass zurzeit ein Konflikt mit einem Radiosender bestehe, der auf ein Verfahren aus dem Jahr 2011 zurückgehe. Damals hatte die Beschlusskammer in einem Beschluss festgehalten, dass der Sender nicht alle Bedingungen erfülle. Der Sender habe daraufhin eine Annullierung des Beschlusses beim Staatsrat erwirkt. Im Anschluss sei dann ein neuer Beschluss gefasst worden und der Sender habe seine Anerkennung erhalten. Jetzt reklamiere er eine Entschädigung. Wenn der Klage stattgegeben werde, werde die Entschädigungssumme mehr als 20.000 Euro betragen. In diesem Fall würde man doch die Dotation für 2017 benötigen. Die Beschlusskammer sei jedoch zuversichtlich bezüglich des Ausgangs des Verfahrens.

### **Auflagen in Bezug auf Anerkennung**

Der Präsident erläuterte, dass die Anerkennung immer für neun Jahre ausgesprochen werde. Würden nicht alle Bedingungen aus dem Dekret erfüllt, könne eine vorläufige Anerkennung vergeben werden. Innerhalb einer vorgegebenen Frist müsse der Sender nachweisen, dass er die Auflagen erfülle. Der Medienrat kontrolliere dies und führe auch eine persönliche Anhörung mit den Betroffenen durch. Wenn die Situation in Ordnung sei, erhalte der Sender eine normale Anerkennung für neun Jahre.

### **III. ABSTIMMUNGEN**

[Stimmberechtigt sind die Vertreter der CSP-, ProDG-, SP- und PFF-Fraktion, nicht stimmberechtigt sind die Vertreter der VIVANT- und ECOLO-Fraktion.]

Der vorliegende Bericht wurde einstimmig gutgeheißen.

Der Berichterstatter  
M. BRAEM

Der Vorsitzende  
M. STROUGMAYER